

Deutscher Richterbund

- Bund der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte –

Bezirksverein Koblenz

Beitragsordnung

§ 1 Beitragshöhe

(1) Der regelmäßige Beitrag beträgt 120,- € pro Kalenderjahr.

(2) Für Mitglieder im Ruhestand beträgt der Jahresbeitrag 110,- €. Bei Eintritt in den Ruhestand im Verlauf eines Kalenderjahres gilt der ermäßigte Beitrag ab dem Folgejahr.

(3) Sind beide Eheleute oder beide Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Vereinsmitglied, so ermäßigt sich der Beitrag für einen von beiden um 40,- €. Treten die Eheleute oder Lebenspartner dem Verein nacheinander bei, so gilt die Ermäßigung für den später Beitretenden. Wird die Ehe oder Lebenspartnerschaft zwischen Vereinsmitgliedern geschlossen, so gilt die Ermäßigung für denjenigen, den beide übereinstimmend bestimmen, ab dem auf die Mitteilung der Eheschließung / Lebenspartnerschaft und die vorstehende Mitteilung folgenden Jahr. Im Fall der Ehescheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft entfällt die Ermäßigung ab Beginn des auf die Rechtskraft der Scheidung / Aufhebung folgenden Kalenderjahres. Die Vereinsmitglieder sind zur unverzüglichen Mitteilung gegenüber dem Vorstand verpflichtet.

(4) Für Mitglieder, deren Beitrag nach Absatz 3 ermäßigt ist, entfällt die Verpflichtung zum Bezug der Deutschen Richterzeitung.

§ 2 Beitragszahlung bei Beginn oder Ende der Mitgliedschaft im Jahresverlauf

(1) Das im Jahresverlauf eintretende Mitglied zahlt für dieses Jahr den auf die vollen Monate der Mitgliedschaft entfallenden anteiligen Jahresbeitrag.

(2) Endet die Mitgliedschaft im Jahresverlauf, so wird auf Antrag der auf den Rest des Jahres entfallende Beitrag erstattet.

§ 3 Fälligkeit

Der Beitrag ist mit Beginn des Kalenderjahres, bei Beitritt im Verlauf des Jahres zum Beginn des ersten vollen Mitgliedschaftsmonats, fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.